Erfassung und Bergung von Fledermäusen im Zuge der Baufeldfreimachung in Wäldern

Posterbeitrag im Rahmen der Landschaftstagung der FGSV 2017 – Veitshöchheim (18./19. Mai) - AK 2.9.1 / AK 2.9.6 der FGSV

FÖA Landschaftsplanung GmbH – 54296 Trier – Auf der Redoute 12 – info@foea.de

Dipl. Biogeograph Jörg Bettendorf
Dipl. Ing. Werner Zachay

Notwendigkeit einer bauvorauslaufenden Besatzkontrolle

Bei Straßenaus- und -neubauprojekten sind häufig Baumfällungen erforderlich. Werden diese nachweislich in einem fledermausfreien Zeitraum durchgeführt (was nur im Ausnahmefall nachzuweisen ist) oder ist nur geringes Baumholz (BHD < 30 cm) betroffen, das nachweislich nicht als Winterquartier geeignet ist, kann die Fällung ohne konkrete Besatzkontrolle während der frostreichen Periode zwischen Dezember und Februar stattfinden. Sofern Zweifel hinsichtlich der Abwesenheit von Fledermäusen verbleiben, sind im Zuge des projektbegleitenden Fledermausmonitorings konkrete Besatzkontrollen der im Rahmen der Baumhöhlenkartierung erfassten potenziellen Quartierstrukturen notwendig (Regelfall).

Vorgehen bei der Besatzkontrolle zum Ausschluss des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Ein geeignetes Zeitfenster für die bauvorauslaufende Kontrolle stellt die Phase nach der Auflösung der Wochenstubenquartiere bis vor Beginn der Winterruhe ab September bis Oktober (November) dar. In diesem Zeitraum sind Fledermäuse ausreichend mobil und weisen mehrheitlich eine geringe Quartierbindung auf. Zur Durchführung hat sich das in Abb. 1 vorgestellte Prüfschema zur bauvorauslaufenden Kontrolle bewährt.

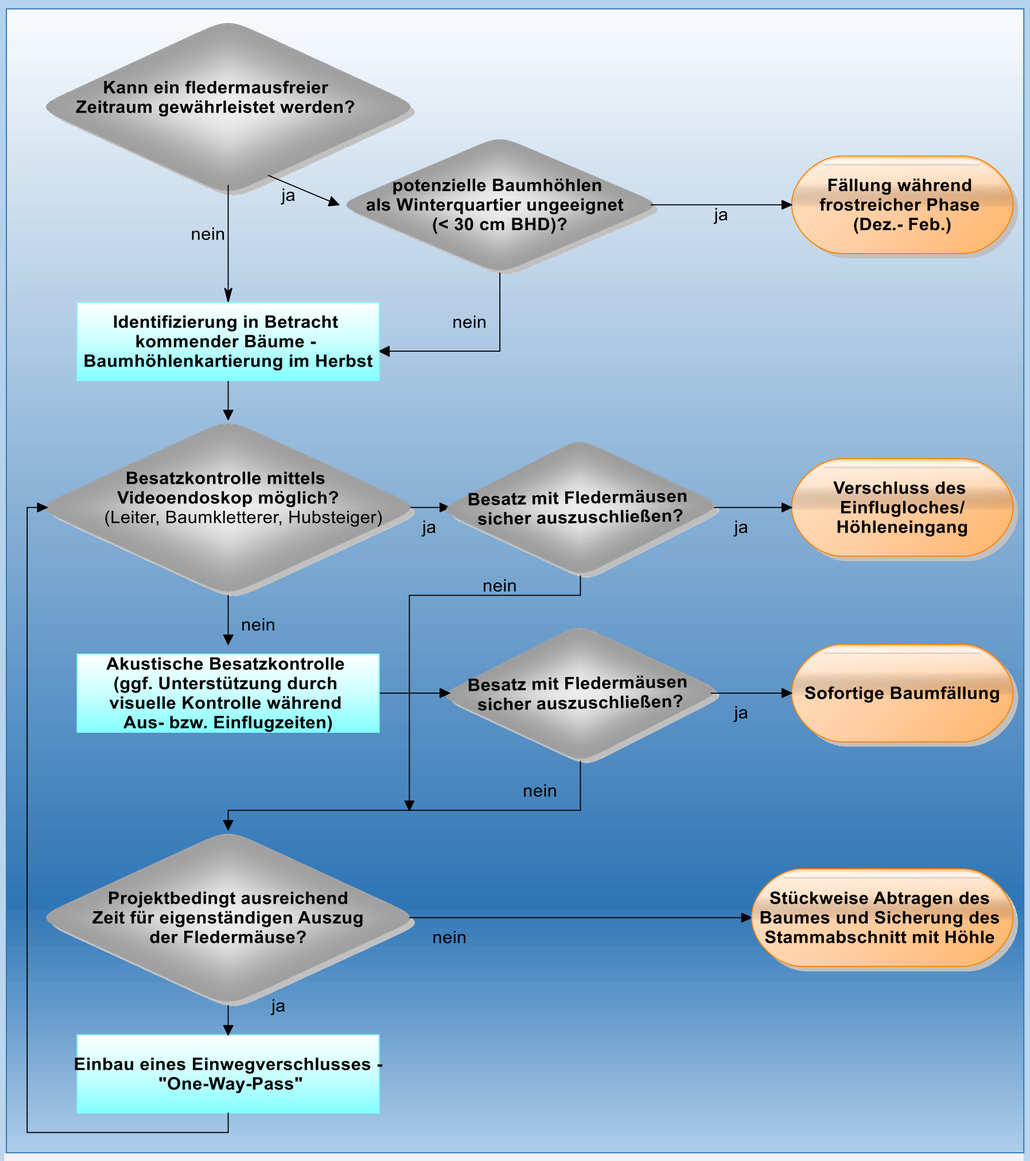

Abb. 1: Prüf-/Entscheidungsdiagramm zum Vorgehen während der bauvorauslaufenden Besatzkontrolle zur Vermeidung von baubedingten Individuenverlusten

Abb. 2: Besatzkontrolle von Baumhöhlen mittels Videoendoskop

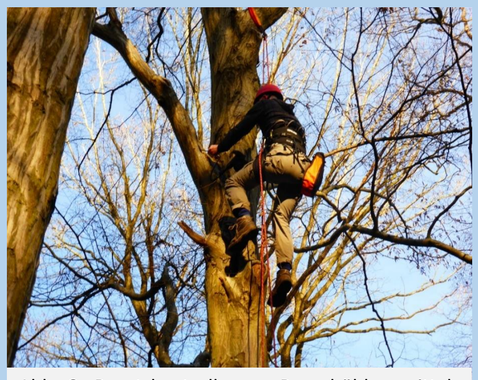

Abb. 3: Besatzkontrolle von Baumhöhlen mittels Videoendoskop durch den Einsatz eines Baumkletterer

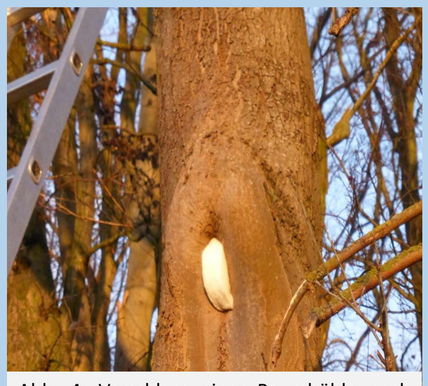

Abb. 4: Verschluss einer Baumhöhle nach vorheriger negativer Besatzkontrolle

Die (per Videoendoskopie) zu kontrollierenden Quartierstrukturen sind häufig nur mittels Leiter (vgl. Abb. 2), Baumkletterer (s. Abb. 3) oder weiterer Hilfsmittel wie Hubwagen zu erreichen. Kann ein aktueller Besatz mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sind die Höhlenbäume ohne Zeitverzug im Anschluss an die Kontrolle zu Fällen oder die Einflugöffnungen zu verschließen (z.B. mit Schaumstoffpfropfen; vgl. Abb. 4), so dass eine nachträgliche Besiedlung nicht mehr möglich ist.

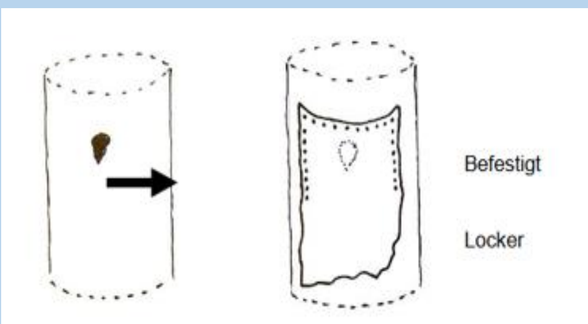

Abb. 5: schematische Darstellung eines „One-Way-Pass“ aus HAMMER & ZAHN (2011)
Befestigung einer Folie über der Öffnung einer Baumhöhle. Die Folie sollte ca. 40 cm ab der Unterkante des Einschlupflochs herabhängen und im Bereich des Einschlupflochs nicht zu straff gespannt sein.

Abb: 6: Anbringung eines „One-Way-Pass“ (Einwegverschluss) an einem potenziellen Fledermausquartier

Abb: 7: Anbringung eines „One-Way-Pass“ (Einwegverschluss) an einem aktuell besetzten Fledermausquartier

Sind die Baumhöhlen, wie bspw. an Totholzbäumen, nicht ohne Unfallgefahren zu erreichen, kann die Besatzkontrolle alternativ mit akustischen Mitteln (vorzugsweise in Kombination mit einer visuellen Ein- und Ausflugbeobachtung) stattfinden. Ist ein Besatz zweifelsfrei auszuschließen, kann der betreffende Baum ohne Zeitverzug gefällt werden. Werden Fledermäuse festgestellt oder bestehen hinsichtlich des Besatzes weiterhin Zweifel, ist nach Möglichkeit ein Ausschlussverfahren zu wählen, z.B. durch Einbau eines Einwege-Ausgangs (s. Abb. 5 bis 7). Dieser gewährleistet einen eigenständigen Auszug und verhindert die Wiederbesiedlung. Eine erneute visuelle Kontrolle zum Nachweis des Auszugs der Fledermäuse ist zur Absicherung durchzuführen. Wo es sich als unmöglich erweist, die Fledermäuse auszuschließen oder projektbedingt nicht genügend Zeit bis zum eigenständigen Auszug der Fledermäuse verbleibt, kann alternativ das stückweise Abtragen des Baumes und Sicherung des betreffenden Stammbereichs durchgeführt werden. Der Verbotstatbestand der Tötung wird vermieden. Für die Translokation ist eine Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Behörde notwendig.

Vorgehen bei der Bergung und Translokation eines Fledermausquartiers

Translokation von Fledermausquartieren in Bäumen

- Planung und Begleitung der Umsetzung durch einen Fledermausexperten sowie frühzeitige Einholung einer (ggf. notwendigen) Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde
- Temporärer Verschluss der Ausflugsöffnung bei aktuellem Fledermausbesatz
- Freischneiden eines ausreichend großen Stammbereichs (> 4m; mindestens 2 m ober- und unterhalb des Ausschlupfloches)
- Schonende und erschütterungsarme Translokation des Stammabschnittes in vertikaler Ausrichtung (vgl. Abb. 8).
- Wiederausbringung des Baumquartiers im funktionsräumlichen Zusammenhang in einem windgeschützten Bereich (vgl. Abb. 9) sowie abseits von Stör- oder Gefahrenquellen (Straßen etc.).
- Ausrichtung und Höhe des Stammsegmentes vergleichbar zur Ausgangsituation (ggf. an vitalen Baum installieren) (vgl. DAMANT & DICKINS 2013).

Abb. 8: Stückweise Abtragen eines Baumes und Sicherung eines Fledermausquartiers mittels Kran

Abb. 9: schonender, vertikaler Transport des Stammabschnittes mit dem Fledermaus-quartier

Abb. 10: Ausbringen des Stammabschnitts in störungsfreien, angrenzenden Bereich (an vitalen Baum oder fallweise an „Dreibein“)

Fazit

Bei konsequenter Umsetzung des beschriebenen Vorgehens werden Fledermäuse durch Baumfällungen weder verletzt noch getötet, sodass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nachweislich vermieden wird. Für einen reibungslosen Ablauf sind Fledermausexperten in die Planung der Baufeldbefreiung einzubinden. Eine frühzeitige Beauftragung ist wichtig. Zudem ist eine enge, koordinierte Zusammenarbeit zwischen Gutachter, Straßenbauamt, Umweltbaubegleitung, bauausführender Firma und ggf. Straßenmeisterei (zur Verkehrssicherung) sicherzustellen.

QUELLEN

- DAMANT, C.J. & E.L. DICKINS (2013): Rapid response mitigation to noctule Nyctalus noctula roost damage, Buckinghamshire, UK. Conservation Evidence (2013) 10; 93-94
- HAMMER, M. & A. ZAHN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.